



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Die Ruodanotiz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Stande des Täters gewesen sein. Diese Empfangsquoten lassen sich aus den Extremzahlen berechnen, wenn man den Einfluß der Aktivstufung ausschaltet, also die Edelingzahlen durch 12 und die Latenzahlen durch 4 teilt. Das Ergebnis ist bei den Wergeldern $120 : 30 = 12 : 3$, also diejenige Verhältniszahl, die wir aus der Stufung der fränkischen Strafen als einheimisches Wergeldverhältnis erschlossen hatten. Durch diese Widerspruchslösung erhält die Annahme der Doppelstufung eine Bestätigung¹⁰⁴), die unabhängig neben der Erklärung der Bußfälle steht.

Die Bedenken, welche die Nachrichten in der Karolingerzeit gegen das Wergeldverhältnis $12 : 1$ oder $8 : 1$ ergeben, werden wesentlich verstärkt, sobald man erkannt hat, daß die altsächsische Standesgliederung sich noch im Sachsenspiegel wiederfindet (o. S. 69, 70). Nach dem Sachsenspiegel verhalten sich die Wergelder der Altfreien (Edelinge, Schöffenbare) zu den Wergeldern der Laten nicht wie $12 : 1$ oder $8 : 1$, sondern wie $2 : 1$. Oben S. 71 wurde ausgeführt, daß diese große Verschiedenheit nur durch zwei Annahmen für die Karolingerzeit erklärt werden kann, entweder durch die Annahme, daß die einstweilige Verdreifachung der Bußen nur dem Stande der Edeling zugute kam, oder aber durch die Annahme der Doppelstufung. Die große Unwahrscheinlichkeit der ersten Annahme ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Doppelstufung.

6. Für die Ruodanotiz, die sich an die Angabe des Wergeldes EE anschließt¹⁰⁵), ergibt sich eine Erklärung, die ich in meinen Gemeinfreien¹⁰⁶) mitgeteilt habe, nach wie vor für die wahrschein-

104) Zugleich ergibt sich ein Weg, der es uns ermöglicht, die sonst nicht bekannten altsächsischen Wergelder des Frilings zu ermitteln. Sie betragen je nach dem Stande des Täters 720, 360 und 240 s.

105) c. 13. „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. rouda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.“

106) Gemeinfreie S. 362, 63. Vgl. über ruoda die Monographie von E. Goldmann „Ruoda“ Wien 1923 (Selbstverlag). M. E. sind zwei allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Die Auffassung, daß wir in dem Satz eine ganz zufällige, zusammenhanglose Einschaltung eines Schreibers zu sehen haben, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Satz findet sich in allen Handschriften und der Lex sind andere zusammenhanglose Einschaltungen unbekannt. Auch die Schreiber des Mittelalters übten Kritik. Sie würden eine zusammenhanglose Bemerkung von fremder Hand nicht aufgenommen haben. Die Allgemeinheit des Vorkommens beweist m. E., daß die Schreiber ihn als echt erkannt, vielleicht auch den Zusammen-

lichste halte, aber im Interesse der Vereinfachung nicht wiederholen will¹⁰⁷⁾.

7. Die besprochene Erklärung der beiden vorher erläuterten Eigentümlichkeiten ist einwandfrei. Aber sie ist auch die einzige, die wirklich erklärt. In meinen Gemeinfreien hatte ich die Annahme der Doppelstufung den Fachgenossen als einen Vorschlag unterbreitet, der weiterer Nachprüfung bedürfte¹⁰⁸⁾. Diese Nachprüfung habe ich in der Zwischenzeit immer wieder vorgenommen¹⁰⁹⁾ und habe dadurch die Überzeugung gewonnen, daß keine andere Erklärung in Betracht kommt.

Den Hauptbeweis erbringt das c. 3 des Cap. Sax., dem wir uns nunmehr zuwenden.

hang verstanden haben, weil ihnen die bußtechnische Bedeutung von ruoda noch bekannt war. Die hochdeutsche Wortform beweist die Einschaltung noch nicht. Auch der Translator der Lex kann Hochdeutscher gewesen sein. Ferner ist es m. E. unzulässig, die beiden zusammengefügt Teile des Satzes zu trennen und die Angabe über die ruoda für eine Einschiebung, die Angabe über das praemium aber für echt zu erklären. Deshalb ist der ganze Satz für ursprünglich zu halten und aus der Eigenart des Bußsystems heraus zu erklären.

107) Es handelt sich um Worte der altsächsischen Rechtssprache, die sich auf die Aktivstufung bezogen und mit dem Systeme verschwunden sind. Die beiden Worte „in praemium“ sind wahrscheinlich die ungeschickte Übersetzung eines einheitlichen sächsischen Wortes, vielleicht in-geld, das die Leistungseinheit bezeichnete.

108) S. 368.

109) Zeitweise habe ich erwogen, ob nicht die Annahme eines karolingischen auf alle Frilinge ausgedehnten Libertinenregals gleichfalls erklärend wirken könne. Ein solches Regal hätte alle Libertinen und deshalb alle Frilinge dem persönlichen Rechte der fränkischen Minderfreien unterstellen und dadurch die Nichterwähnung ihrer Bußen in der Lex Saxonum verursachen können. Zu dieser Annahme hätte gepaßt, daß die Rechtsnachfolger der Frilinge im Ssp. dasjenige Wergeld von 200 kleinen Schillingen haben, das den fränkischen Minderfreien zukam (Sachsenspiegel S. XXII). Aber diese Annahme habe ich aufgegeben (Übersetzungsprobleme S. 129 Anm. 2). Sie würde nur die Nichterwähnung der Frilingskombinationen erklären, aber nicht das Fehlen der Tatbestandsgruppen EL und LE. Außerdem war damals eine solche Ausdehnung des Libertinenregals sicher nicht erfolgt. Die sächsischen Frilinge hatten ihre privaten Patrone behalten, wie sich aus c. 64 der Lex, den Nachrichten über den Stellingaaufstand und aus späteren Nachrichten ergibt. Diese Erklärung ist daher ebensowenig möglich wie irgendeine andere, die von der Annahme der Doppelstufung absieht.